

## §. 5.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Ueberschreitungen dieser Verordnung mit einer Geldbusse von 3 bis 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismässiger Haft geahndet werden.

Unabhängig von der Befrafung kann die executive Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

## §. 6.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## XIV.

## Ortsstatut vom 5. Februar 1878,

die Feststellung von Fabrikbezirken in der Stadt Dresden betreffend.

Auf Grund von §. 23 und §. 27 der Reichs-Gewerbeordnung, so wie von §. 17 der Königl. Sächf. Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 und von §. 30 der Königl. Sächf. Verordnung, die polizeiliche Beaufichtigung der Dampfkessel betr., vom 6. Juli 1871, werden über die Errichtung von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Dresden folgende Bestimmungen getroffen:

## §. 1.

Fabrikfreie Stadttheile.

Folgende gewerbliche Anlagen, nämlich:

- a) diejenigen, welche in §. 16 der Reichs-Gewerbeordnung und in dem Nachtrage dazu vom 2. März 1874 aufgeführt sind, oder künftig noch unter die Bestimmungen von §§. 16 ff. der Reichs-Gewerbeordnung werden gestellt werden,
- b) alle unter die Bestimmung von §. 27 der Reichs-Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Anlagen, dafern deren lärmender Betrieb nicht lediglich innerhalb geschlossener Räume erfolgt,

bleiben von der Errichtung in denjenigen (auf dem beigefügten Stadtplane rothumranderten) Stadttheilen, welche öflich und beziehentlich nordöflich von einer Linie gelegen sind, die

rechts der Elbe

entlang der Sächfisch-Schleifischen Eifenbahn bis zur Marienbrücke und

links der Elbe

von letzterer längs der Verbindungsbahn bis an deren Kreuzung mit der Falkenstrasse, dieser, so wie der Verbindungsstrasse entlang bis zur Chemnitzer Strasse und letzterer folgend bis zur Grenze des Gemeindebezirks gegen Plauen läuft, so wie innerhalb des Grofsen Ostrageheges nördlich der grofsen auf Uebigau zu führenden Allee ausgefchlossen.

## §. 2.

Befchränkung gröfserer Dampfkraftanlagen auf gewisse Bezirke.

Innerhalb der in §. 1 geordneten fabrikfreien Stadttheile dürfen überdies Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampffpannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt (vergl. §. 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln betr., vom 29. Mai 1871 und §. 5 der Königl. Sächf. Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1871) lediglich in folgenden (auf dem beigefügten Stadtplane rothlafirten und mit A<sup>I</sup> und A<sup>II</sup> bezeichneten) Stadttheilen errichtet werden, nämlich in denjenigen

rechts der Elbe gelegenen Stadttheilen,

die von einer Linie begrenzt sind, welche von der nördlichen Stadtflurgrenze herein, entlang der Sächfisch-Schleifischen Eifenbahn bis zu deren Kreuzung mit der Löfsnitzstrasse, dieser und der Louifenstrasse entlang bis zur Einmündung in die Priefsnitzstrasse, von dieser bis an die Forftrasse und dieser entlang bis zur Flurgrenze hinläuft, so wie auf dem Grundstücke der Societäts-Brauerei nördlich der Schillerstrasse.

## §. 3.

Gänzlicher Ausschluß von Dampfkraftanlagen von gewissen Stadttheilen.

Dampfkraftanlagen jeder Art sind ganz ausgefchlossen in folgenden (auf dem beigehefteten Stadtplan grünlafirten und mit B<sup>I</sup>, B<sup>II</sup> und B<sup>III</sup> bezeichneten) Stadttheilen, als

rechts der Elbe

in demjenigen, welcher durch den Priefsnitzbach von dessen Mündung in die Elbe ab nach Norden

herauf bis zur Schillerstraße, von dieser ab durch die Forststraße bis zur Stadtgrenze und von letzterer nach Osten hin bis wieder an die Elbe umgrenzt wird, mit Ausnahme jedoch des Grundstücks der Societäts-Brauerei nördlich der Schillerstraße (vergl. §. 2), so wie

links der Elbe

innerhalb des großen Ofsturgehes nördlich der großen auf Uebigau zu führenden Allee und in demjenigen Stadttheile, welcher durch eine Linie begrenzt wird, die sich von der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn bei deren Kreuzung mit der Gemeindegrenze zwischen Dresden und Strehlen ab nach Westen bis zur Kreuzung mit der Pragerstraße, dieser entlang nördlich bis zur Wienerstraße, letzterer entlang östlich bis zur Lüttichaustraße, dieser und, die Bürgerwiese überschneidend, der Langestraße bis zur Pirnaischen Straße folgend, in letzterer östlich nach der Albrechtsgasse, in dieser nördlich bis zur Grunaer Straße, dieser entlang bis zur Blochmannstraße und

in dieser bis zur Striefener Straße laufend, die letztere bis zu der im Bebauungsplane, Nr. IV b April 1873 (vergl. Bauregulativ vom 30. October 1874) mit 8 bezeichneten Straße, und letzterer, so wie den Platz E überschreitend, der Straße 10 desselben Bebauungsplanes folgend bis zur Grenze gegen Striefen hinzieht.

#### §. 4.

Alle älteren ortsstatutarischen Bestimmungen, welche nicht mit den gegenwärtigen übereinstimmen, werden hiermit aufgehoben, jedoch bleibt das Regulativ über das theilweise Verbot von Weisgerbereien in Kraft.

Die bestehenden Anlagen werden von den Beschränkungen gegenwärtigen Ortsstatuts nur in so weit betroffen, als es auch bei ihnen innerhalb der in §. 1 bezeichneten Stadttheile nicht zulässig ist, neue Dampfkessel von der in §. 2 angegebenen Größe zu errichten.

## C. Polizei-Verordnungen.

### XV.

#### Preussische Polizei-Vorschriften vom 4. December 1847,

betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

- 1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch (oder im Einschnitt), so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuerficheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

- 2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen

um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie  $10^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^0 + 30' = 12\frac{1}{2}$  Ruthen, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber  $5^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5^0 + 30' = 7\frac{1}{2}$  Ruthen von der nächsten Schiene betragen.

- 3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.
- 4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen,